

70. Einnahme des Augenscheines. Ist das Gericht zur Einnahme desselben verpflichtet, wenn es das Gegenteil der durch denselben festzustellenden Thatsache durch die Aussage des Zeugen für erwiesen erachtet?

St. P. O. §§. 86 flg. 243 Abs. 2. 377 Nr. 8.

II. Straffenat. Ur. v. 9. Juli 1886 g. O. u. Gen. Rep. 1752/86.

I. Landgericht Guben.

Gegen die Angeklagte D. war festgestellt, daß sie eine bedeutende Quantität Fleisch aus einem Hause dadurch gestohlen, daß sie in dem Fenster des Zimmers, in welchem das Fleisch lag, eine Scheibe zerschlugen, die Fensterflügel geöffnet und durch das Fenster, welches so beschaffen, daß eine erwachsene Person bequem einsteigen könne, eingestiegen war. In der Hauptverhandlung hatte die Angeklagte Einnahme des Augenscheines an Ort und Stelle zum Beweise dafür beantragt, daß das Fenster nicht so breit sei, daß ein Mensch einsteigen könne, der Gerichtshof den Antrag aber mit der Motivierung abgelehnt, daß das Gegenteil durch die Aussagen des mit der Lokalität vollkommen

vertrauten Zeugen bereits erwiesen sei. Die auf die Ablehnung des Antrages gestützte Revision ist verworfen aus nachfolgenden

Gründen:

Aus der Motivierung des Beschlusses ergibt sich, daß die Feststellung des Urtheiles über die Beschaffenheit der Fensteröffnung auf den Aussagen der Zeugen E. und F. beruht, die als Sachverständige nicht beeidigt sind, wie das Protokoll erweist. Aber abgesehen davon, daß der Zeugeneid den Sachverständigeneid mitumfaßt, kommt in Betracht, daß die in Frage stehende Thatsache keine solche ist, zu deren Feststellung es einer besonderen Sachkunde bedurfte. Das Gericht konnte aber auch die ihm angekommene Einnahme des Augenscheines an Ort und Stelle ablehnen. Vom Gesetze geboten ist die Einnahme des richterlichen Augenscheines als Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht (§§. 86. 87. 91. 92 St. P. O.), und da sie nicht geboten, steht sie nach der Natur des Beweismittels in dem freien Ermessen des Gerichtes. Denn die Einnahme des Augenscheines soll dem Gerichte die Überzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz einer Thatsache, eines Zustandes durch eigene Wahrnehmung, sei es auch nur vermittelt durch eines seiner Mitglieder oder einen ersuchten Richter, verschaffen. Ist das Gericht in der Lage, sich solche Überzeugung durch andere Beweismittel zu verschaffen, so ist es nicht behindert, diese zu benutzen, weil es, wo das Gesetz selbst nicht ein bestimmtes Beweismittel vorschreibt, durch keine Vorschrift des Gesetzes in der Auswahl der Beweismittel beschränkt ist. Hat es sich die Überzeugung durch die Erhebung dieser anderen Beweise in der mündlichen Verhandlung verschafft, so ist es nicht verpflichtet, dem Verlangen auf Erhebung eines anderen Beweises über dieselbe Thatsache durch Einnahme des Augenscheines stattzugeben, da dies Verlangen ihm nichts weiter ansinnt, als durch Anschauung sich eine Überzeugung zu verschaffen, die es auf anderem Wege bereits erlangt hat. Die Frage, ob die Beweismittel, von denen Gebrauch gemacht, sicherer und zuverlässiger seien, als die Einnahme des Augenscheines, muß der freien Prüfung des erkennenden Gerichtes unterliegen, weil das erkennende Gericht allein imstande ist, zu entscheiden, ob es seine Überzeugung besser aus den Aussagen von Zeugen, die mit dem Objekte der Augenscheinseinnahme vertraut, oder aus der eigenen sinnlichen Wahrnehmung des Objektes entnehmen kann. Wollte man dem Gerichte diese freie Prüfung nicht einräumen, würde es

gezwungen werden können, einen Beweis durch Einnahme des Augenscheines zu erheben, obwohl es weiß und voraussieht, daß es nach der Natur des Objektes durch eigene Wahrnehmung eine Anschauung und Überzeugung nicht gewinnen kann. Aber selbst wo die Sache nicht so liegt, sondern anzuerkennen ist, daß die Einnahme des Augenscheines geeignet sei, eine sicherere und zuverlässigere Überzeugung zu verschaffen, muß dieselbe freie Prüfung und dasselbe freie Ermessen des Gerichtes gelten. Denn grundsätzlich hat den Wert des Beweismittels das Gericht frei zu prüfen. Regelmäßig kann es diese Prüfung nur nach Erhebung des Beweises in der mündlichen Verhandlung vornehmen, und es ist deshalb unstatthaft, die Vernehmung von Zeugen abzulehnen, weil durch andere Zeugen das Gegenteil bereits erwiesen. In solchem Falle spricht die Ablehnung der Beweisaufnahme ein Urteil über das Ergebnis der beantragten Beweisaufnahme aus, welches nach der Natur des Zeugenbeweises erst durch Vernehmung der Zeugen gewonnen werden kann. Bei dem Beweismittel der Einnahme des Augenscheines liegt dies anders, weil das Gericht stets in der Lage ist, zu prüfen und zu befinden, sei es, ob ihm die eigene Wahrnehmung sicherere und zuverlässigere Überzeugung verschaffen kann, als die Aussage dritter Personen, sei es, ob diese Aussage nach der Sachlage auch ohne Einnahme des Augenscheines genügt, die erforderliche Sicherheit über die streitige Thatsache zu verschaffen. Von dieser Auffassung geht auch das Gesetz aus. Der Abschnitt 7 der Strafprozeßordnung verbindet die Vorschriften über die Vernehmung der Sachverständigen mit denjenigen über die Einnahme des Augenscheines, weil beide Arten der Beweisaufnahme innerlich dieselbe Natur haben. Der §. 73 St.P.O. beruht auf dem Gedanken, daß nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleiben muß, ob es Sachverständige vernehmen will oder nicht, ob es, selbst in bezug auf technische Fragen, zur Begründung seiner Überzeugung eines sachverständigen Gutachtens bedarf oder nicht. Dasselbe gilt notwendig in noch höherem Maße von der Einnahme des Augenscheines, der sich direkt an das eigene Befinden des Richters wendet, auch wo er unter Beziehung von Sachverständigen geschieht. Das Gesetz schreibt kategorisch nur vor, daß der Beweis einer Thatsache, die auf Wahrnehmung einer dritten Person beruht, durch Vernehmung dieser Person in der Hauptverhandlung zu erheben; daß der Richter sich durch Augenschein von der Richtigkeit dieser

Wahrnehmung überzeugen muß, verlangt das Gesetz nicht und konnte es auch, selbst abgesehen von der inneren Natur der Beweiserhebung durch Einnahme des Augenscheines, schon aus praktischen Gründen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten nicht verlangen, welche sich dieser Art der Beweisaufnahme vielfach entgegenstellen. Auch der §. 244 St. P. O. schreibt nur vor, daß die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken ist; ein Zwang zur Beweiserhebung durch Einnahme des Augenscheines ist an keiner Stelle ausgesprochen.

Der Beschluß verstößt danach nicht gegen das Gesetz, wenn er die verlangte Einnahme des Augenscheines ablehnt, weil durch die mit den Lokalitätsverhältnissen vollkommen vertrauten Zeugen bereits das Gegenteil dessen festgestellt, was die Angeklagten behauptet hatten. Was die Revision gegen die Zuverlässigkeit der Aussagen der beiden Zeugen geltend macht, ist rein thatsächlicher Natur und in dieser Instanz nicht zu beachten.